

## **Erklärung zur Unternehmensführung Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft**

Wir fördern im Rahmen der regional bestehenden Möglichkeiten den Einsatz von qualifizierten Frauen in Führungspositionen der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG.

Der Vorstand hat gemäß § 9 Abs. 3 GenG für die Besetzung der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes mit Frauen eine Zielgröße von 7 % festgelegt. Es handelt sich dabei um die Bereichsleiter und Abteilungsdirektoren. Diese Stelleninhaber tragen geschäftspolitische Mitverantwortung und erfüllen so die Definition der relevanten Führungsebene unterhalb des Vorstandes.

Für die Besetzung der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes mit Frauen wurde vom Vorstand eine Zielgröße von 26 % festgelegt. Es handelt sich dabei um Abteilungsdirektorinnen und -direktoren. Diese tragen fachliche und personelle Verantwortung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrer Abteilung.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 9 Abs. 4 GenG für die Besetzung des Vorstandes mit Frauen eine Zielgröße von 0 % festgelegt.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 9 Abs. 4 GenG für die Besetzung des Aufsichtsrates mit Frauen eine Zielgröße von 30 % festgelegt. Hier besteht die Besonderheit, dass der Aufsichtsrat bei den Mitgliedervertretern lediglich ein Vorschlagsrecht hat, da das Wahlrecht der Vertreterversammlung obliegt. Des Weiteren werden die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß den Regularien des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Von daher besteht hierbei keine Einwirkungsmöglichkeit seitens des Aufsichtsrates oder des Vorstandes auf die Besetzung dieser Mandate.

Die festgelegten Zielgrößen für die Führungskräfte und die Organe sind maßgeblich für den Zeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2026 und entsprechen dem Status quo.